



Gemeinde Hasle LU

Kurtaxenreglement

(vom 27. November 2001)

Die Einwohnergemeinde Hasle LU

erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

Art. 1 Abgabepflicht

¹Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 zu entrichten.

²Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

³Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hasle LU hat.

Art. 2 Zeitlicher Bezug der Kurtaxen

Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe

¹Die Kurtaxe beträgt pro Gast und Logiernacht Fr. 1.--.

²Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 1 Abs. 2 a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

³Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt Fr. 60.-- pro Jahr.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 12 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden.

²Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern und Jugendliche unter 12 Jahren,
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Hasle LU aufhalten,
- d. Personen, die sich in der Gemeinde Hasle LU zur Arbeit oder zum Besuch einer Schule aufhalten,
- e. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hasle LU,
- f. Personen, die auf besondere Empfehlung der Fremdenverkehrsorganisationen zu Spezialpreisen aufgenommen werden.

Art. 5 Organisation

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe werden dem Tourismus Hasle - Heiligkreuz übertragen. Diesem obliegt auch die Feststellung der Taxpflicht im einzelnen und der Entscheidung über die jeweilige Verwendung der Kurtaxengelder im Rahmen der Zweckbestimmung.

Art. 6 Bezug der Kurtaxe

¹Die Inhaber oder Leiter von Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen dem Tourismus Hasle - Heiligkreuz.

²Die Kurtaxe ist 1-mal jährlich im ersten Quartal des folgenden Jahres unaufgefordert an den Tourismus Hasle - Heiligkreuz abzuliefern. Der Tourismus Hasle - Heiligkreuz ist ermächtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

Art. 7 Aufsicht und Rechnungsablage

¹Der Gemeinderat beaufsichtigt den Tourismus Hasle - Heiligkreuz hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen.

²Der Tourismus Hasle - Heiligkreuz legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen ab.

Art. 8 Verwendung der Kurtaxe

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Art. 9 Beherbergungsabgabe

¹Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt gemäss Tourismusgesetz des Kantons Luzern 30 Rappen je Person und Logiernacht. Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen. Für die Abgabepflicht und die Ausnahmen gelten die §§ 7 und 8 des kantonalen Tourismusgesetzes.

²Der Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe wird durch den Gemeinderat Hasle LU geregelt.

³Es kann eine örtliche Beherbergungsabgabe erhoben werden.

Art. 10 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Kurtaxen ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement für die Gemeinde Hasle LU vom 2. Dez.1982 wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2001

6166 Hasle LU, 27. November 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Schnider Bruno

Emmenegger Franz